

## Zehn Thesen zu zehn Jahren ESUG

1. Die Eigenverwaltung hat sich seit der Änderung der Insolvenzordnung im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz: ESUG, am 1. März 2012 in Kraft getreten) als **effektive, planbare und erfolgreiche Möglichkeit zur Sanierung notleidender Unternehmen** erwiesen. Die Eigenverwaltung ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Sanierungskultur.
2. Die Eigenverwaltung hat seitdem in der Sanierungspraxis **deutlich an Bedeutung gewonnen**. Im Jahr 2021 wurden von den 50 größten Unternehmensinsolvenzen rund die Hälfte in Eigenverwaltung beantragt und stattgegeben.
3. Nicht zu verkennen ist, dass – insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des ESUG – die Ergebnisse von Eigenverwaltungen große Unterschiede aufweisen. Auch sind Fälle bekannt, in denen von Verfahrensbeteiligten ein Missbrauch des Verfahrens und eine Verletzung der Gläubigerinteressen beklagt wurden. Eine Analyse von erfolgreichen und weniger erfolgreichen Verfahren lässt einen Rückschluss zu, was die **wesentlichen Faktoren für eine erfolgreiche Eigenverwaltung** sind.
4. Vor diesem Hintergrund hat das Forum 270 im Jahr 2017 die ersten "**Grundsätze für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung**" als Standard für die ordnungsgemäße Eigenverwaltung veröffentlicht. Diese Grundsätze sind – nach der Überzeugung der Mitglieder des Forum 270 – zur Wahrung des Verfahrenszwecks der Eigenverwaltung und im Interesse eines **bestmöglichen Verfahrensergebnisses** zu beachten.

5. Der Gesetzgeber hat die Regelungen zur Eigenverwaltung mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (kurz: SanInsFoG, am 1. Januar 2021 in Kraft getreten) angepasst. Dem ging eine Evaluierung der mit dem ESUG eingeführten Regelungen voraus. Das Forum 270 hat im Rahmen von Stellungnahmen wesentlich darauf hingewirkt, dass **der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG viele im Standard vorgesehene Vorgaben des Forum 270 in den neuen Regelungen zur Eigenverwaltung umgesetzt hat**. Dies begrüßen die Mitglieder des Forum 270.
6. Die erfolgreiche Einleitung der Eigenverwaltung bedarf einer **professionellen Vorbereitung** und der **Akzeptanz der maßgeblichen Gläubigergruppen**.

Dem Antrag auf Eigenverwaltung ist seit dem 1. Januar 2021 eine **Eigenverwaltungsplanung** beizufügen, an die das Gesetz hohe Anforderungen stellt. Die Erstellung der Eigenverwaltungsplanung und damit auch die Vorbereitung des Verfahrens in Eigenverwaltung bedarf einer Begleitung durch ausgewiesene Experten im Bereich der Sanierung, des Insolvenzrechts und der Insolvenzverwaltung. Eine möglichst frühzeitige Vorbereitung des Verfahrens ist in aller Regel ratsam. Gerade die professionelle Vorbereitung auf ein Eigenverwaltungsverfahren und die Abstimmungsmöglichkeiten im Vorfeld sind wesentliche Vorteile im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren in Fremdverwaltung.

Wie die zuständigen Insolvenzgerichte die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung anwenden, wird sich in der Praxis zeigen. Die Mitglieder des Forum 270 plädieren dafür, dass die Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung nicht übersteigert werden. Die Eigenverwaltung soll weiter ein **verlässliches, transparentes und flexibles Insolvenzverfahren** bleiben, und zwar sowohl mit dem Ziel der Unternehmenssanierung (im Wege eines Insolvenzplans oder einer übertragenden Sanierung) als auch bei in Eigenverwaltungsverfahren grundsätzlich möglichen Unternehmensabwicklungen;

das Verfahrensziel muss sich dabei jeweils an den **Gläubigerinteressen** ausrichten.

7. Auch im Rahmen der Eigenverwaltung gilt der **Vorrang der gleichmäßigen und bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger** (§ 1 InsO). Die **Belange des schuldnerischen Unternehmens und der Gesellschafter** können und sollen zur Geltung gelangen, wenn Sie dem Vorrang der Gläubiger (§ 1 InsO) nicht zuwiderlaufen. Die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger kann in der Vielzahl der Fälle am besten durch den Erhalt des schuldnerischen Unternehmens erreicht werden. Eine enge Einbindung der Gesellschafter in der Eigenverwaltung fördert in der Regel den Unternehmenserhalt. Dies ist auch vorteilhaft für die Gläubiger.
8. Die Eigenverwaltung setzt voraus, dass der Schuldner von einem **verantwortlichen Eigenverwalter** vertreten wird, der über ausgewiesene Erfahrung in der Sanierung, Restrukturierung und Unternehmensinsolvenzverwaltung verfügt. Der Eigenverwalter soll in der Regel **Organfunktion** (bspw. als Geschäftsführer) beim Schuldner übernehmen. Nur mit der Organstellung wird der Verantwortung gegenüber den Gläubigern und weiteren Beteiligten gerecht, die ein Eigenverwaltungsverfahren beinhaltet. Der Eigenverwalter ist **unabhängig** und den Grundsätzen des § 1 InsO verpflichtet.
9. Der (vorläufige) **Sachwalter** ist eine vom Schuldner sowie von der Eigenverwaltung **unabhängige Person** und wird vom zuständigen Amtsgericht bestellt. Die Interessen der Gläubiger sollen bei der Auswahl des Sachwalters maßgeblich sein. Der (vorläufige) Sachwalter unterstützt die Eigenverwaltung und ist gewillt mit dem Eigenverwalter zusammenzuarbeiten.

10. Über die im Verfahren erwarteten **Kosten** der Eigenverwaltung ist frühzeitig (schon bei Stellung des Insolvenzantrages) Transparenz gegenüber dem Sachwalter, dem Gericht und dem Gläubigerausschuss herzustellen.

---

## Über das Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V.

Am 1. März 2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft getreten. Das Ziel des Gesetzgebers war es, Unternehmen den Zugang zur Eigenverwaltung zu erleichtern, dadurch früh- und rechtzeitige Insolvenzanträge zu fördern und schließlich Sanierungschancen zu erhöhen. Die ersten Jahre mit dem ESUG sowie nicht zuletzt die ESUG-Evaluation des BMJV haben gezeigt, dass Eigenverwaltungen von komplexer Natur sind und aus diesem Grund ein umfassendes sanierungs- und insolvenzrechtliches Know-how, Qualität und nicht zuletzt einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten miteinander erfordern.

Das Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V. hatte sich im Frühjahr 2017 gegründet, um zum nachhaltigen Erfolg der Eigenverwaltung beizutragen, indem es Grundsätze formuliert, die Diskussion mit allen Beteiligten anregt und der Eigenverwaltung damit eine Stimme gibt. Die Grundsätze wurden Ende 2018 veröffentlicht. Sie können [hier](#) aufgerufen werden.

**Die Mitglieder des Forum 270:** Dr. Dirk Andres (AndresPartner), Dr. Georg Bernsau (K&L Gates), Dr. Thorsten Bieg (GÖRG), Andreas Elsäßer (Elsäßer Restrukturierung), Silvio Höfer (Anchor), Dr. Gerrit Hölzle (GÖRG), Dr. Alexander Höpfner (ACT Tischendorf), Marc-Philippe Hornung (SZA), Burkhard Jung (Restrukturierungspartner), Thomas Klöckner (LECON), Dr. Christoph Morgen (Brinkmann), Thomas Oberle (SZA), Dr. Jan Markus Plathner (Brinkmann), Alexander Reus (Anchor), Detlef Specovius (Schultze & Braun), Dr. Stefan Weniger (Restrukturierungspartner), Marcus Winkler (Winkler Gossak)

Weitere Informationen unter [www.forum270.de](http://www.forum270.de).